



SITZUNGSVORLAGE			BÜRGERMEISTERAMT		
Nr. 084/2017	vom	12.06.2017			
Sitzung des		GR			
am		28.06.2017			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö			
Vorberatung (V)					
Entscheidung (E)		E			

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Integrationsmanagement

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Kusterdingen überträgt das Integrationsmanagement für den Förderzeitraum auf den Landkreis Tübingen.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat

- wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV

- wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

- wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Das Ministerium für Soziales und Integration sowie die kommunalen Landesverbände haben sich auf einen Pakt für Integration (PIK) mit den Kommunen geeinigt. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am Donnerstag, 27.04.2017.

Kernstück des Paktes ist die Finanzierung von rund 1.000 Integrationsmanagern in den Städten und Gemeinden. Diese sollen die Geflüchteten mit Bleibeperspektive zwei Jahre lang individuell dabei unterstützen, die vorhandenen Integrationsangebote wahrzunehmen. Damit wird insoweit die ungeklärte Frage der Zuständigkeit für die soziale Bereitung und Betreuung nach § 18 Abs. 2 S. 3 des FlüAG für zwei Jahre durch diese Förderung aufgelöst, da das Land sowohl die Finanzierung als auch das Maß der Beratung und Betreuung im Rahmen einer freiwilligen Leistung definiert.

Im Rahmen des PIK sind insgesamt 58 Mio. Euro pro Jahr für die Förderung dieses Integrationsmanagements in den Kommunen veranschlagt.

Aufgabe des Integrationsmanagements

Die Integrationsmanager sollen die Integration von geflüchteten Menschen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg im Einzelfall steuern und fördern. Sie wirken insbesondere auf eine Stärkung der Selbständigkeit und –verantwortung der Menschen hin. Die geflüchteten Menschen sollen in die Lage versetzt werden, einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe zu haben, um diese selbständig nutzen zu können. Dabei sollen die Integrationsmanager den geflüchteten Menschen deutlich machen, dass Integration ein Recht und eine Pflicht zugleich ist. Es soll die notwendige Mitwirkung durch eine Begleitung eingefordert werden. Auf dieser Grundlage soll dann eine Integrationsvereinbarung mit den zu integrierenden Personen geschlossen werden. In Anlehnung an § 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg sollen die Integrationsmanager zudem darauf hinwirken, dass die geflüchteten Menschen möglichst bald über eigenen Wohnraum verfügen und von öffentlichen Leistungen unabhängig sind.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Integrationsmanagements greift damit eine bereits 2015 im Rahmen der damaligen Grobkostenberechnung der kommunalen Landesverbände zum Ausdruck gebrachte Forderung auf. So wird die kommunale Ebene gestärkt, um das Integrationsmanagement im Einzelfall vor Ort zu organisieren, zu steuern und zu vernetzen.

Notwendige Qualifikation

Für die Tätigkeit als Integrationsmanager sind alternativ folgende Arten der Qualifikation möglich:

- a) Ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) eines der folgenden Studienfächer: soziale Arbeit, internationale soziale Arbeit, angewandte Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik und fachähnliche Studiengänge.
- b) Nicht dem Sozialwesen zurechenbare geeignete Hochschulabschlüsse (ab dem akademischen Grad des Bachelors), beispielsweise Public Management (öffentliche Verwaltung).
- c) Ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung im Bereich des Integrationsmanagements nachgewiesen wird. Hiermit soll die Möglichkeit der Förderung insbesondere für Personen geboten werden, die ohne einschlägige akademische Qualifikation sind, jedoch aufgrund ihres Erfahrungswissens, eines lange währenden einschlägigen Engagements und ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die Aufgabe des Integrationsmanagements erfolgreich wahrnehmen können.

Die Weiterbeschäftigung der bereits in der Integrationsarbeit einschlägig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in der Regel im Sinne dieses Paktes und nach Maßgabe der vorgenannten Qualifikationsvoraussetzung gewährleistet, so dass auch für diesen Personenkreis eine Förderung möglich ist. Zur Nachqualifizierung können geeignete Angebote von Fortbildungsträgern (beispielsweise der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen oder kommunaler Fortbildungseinrichtungen) genutzt werden.

Fördersätze

Anhand der drei möglichen Qualifikationsanforderungen für das Personal werden folgende pauschalen Zuwendungen von Seiten des Landes festgelegt:

- Qualifikation a) und b) (Hochschulabschluss): 64.000 € p.a./VZÄ
- Qualifikation c) (mittlerer Bildungsabschluss, abgeschlossene Berufsausbildung, Erfahrungswissen): 51.000 € p.a./VZÄ.

Die Fortbildungskosten der Integrationsmanager werden aus Mitteln dieses Paktes als Teil der Personalkostenförderung finanziert.

Mittelverteilung

Auch die Förderung der Integrationsmanager soll dorthin fließen, wo die Integration konkret stattfindet (Förderung folgt Flüchtlingen). Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden hierzu entsprechend des Anteils geflüchteter Menschen an der Gesamtzahl des jeweiligen Kreises auf die Gemeinden verteilt. Zu diesem Zweck wird auf die Ergebnisse der Erhebung nach § 29 d Abs. 1 FAG (Stichtag: 15.09.2017) zurückgegriffen. Um einen schnellen Projektstart zu ermöglichen, erfolgt vorab eine Zuweisung von 60 % der Fördermittel. Die zu erwartende Fördersumme wird den Kommunen baldmöglichst vom Ministerium für Soziales und Integration mitgeteilt.

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise. Die Anträge sind beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen. Die Landkreise übernehmen die Bündelung der Anträge ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden und übersenden diese innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist an das Regierungspräsidium Stuttgart.

Ein Antrag auf Förderung muss das Mittelvolumen von mindestens 1 VZÄ umfassen. Wird dieses aufgrund des errechneten Planungsrahmens nicht erreicht, können mehrere Gemeinden gemeinsam einen Antrag stellen. Auch darüber hinaus können mehrere Kommunen gemeinsame Anträge stellen.

Ferner übernehmen die Landkreise das Integrationsmanagement in ihrem Kreisgebiet, soweit kreisangehörige Städte und Gemeinden hierum ausdrücklich ersuchen oder aber innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist keine eigenen Förderanträge stellen.

Die Aufgabenerledigung des Integrationsmanagements kann auch auf freie Träger übertragen werden.

Die kreisangehörigen Gemeinden haben damit die Entscheidungshoheit darüber, ob sie das Integrationsmanagement selbst übernehmen oder auf einen freien Träger übertragen. Erfolgt diese Übernahme der kreisangehörigen Gemeinden nicht, so wird das Integrationsmanagement für die dort Anschlussuntergebrachten von den Landkreisen übernommen.

Von den kommunalen Landesverbänden wird eine enge Abstimmung zwischen den Landkreisen und ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Umsetzung des Integrationsmanagements im Kreisgebiet empfohlen. So kann es dann gelingen, ein flächendeckendes Integrationsmanagement sicherzustellen, vorhandene kommunale Strukturen zu stärken und die Gegebenheiten und Bedarfe vor Ort in hohem Maße zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Kreisverbandsversammlung des Gemeindetags am 24.04.2017 haben die Städte und Gemeinden mit dem Landkreis vereinbart, dass vermutlich alle Städte und Gemeinden, außer der Stadt Tübingen, das Integrationsmanagement auf den Landkreis übertragen, sofern vom Landkreis sichergestellt wird, dass für jede Kommune ein zuständiger Ansprechpartner benannt wird, der dann die Aufgabe vor Ort erledigt.

Nach vorläufigen Berechnungen der Landkreisverwaltung sollen rund 1,3 Mio. Euro aus diesem Förderprogramm in den Landkreis Tübingen fließen.

Stand Juni 2017 sind in der Gemeinde Kusterdingen 83 Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung durch die Gemeinde untergebracht (teils in gemeindeeigenen Wohnungen/Gebäuden, teils in angemieteten). Dazu kommen ca. 23 Flüchtlinge, die direkte Mietverträge mit Privaten abgeschlossen haben und vermutlich ebenfalls auf die vom Integrationsmanagement zu betreuenden Personen angerechnet werden. Diese Anzahl würde für eine VZÄ möglicherweise nicht ausreichen. In diesem Fall wäre eine eigene Antragstellung durch die Gemeinde Kusterdingen nicht machbar. In Frage käme dann eine interkommunale Kooperation. Verbindliches kann erst nach Vorliegen der Verwaltungsvorschrift dazu gesagt werden (voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli).

Vorteile einer Beauftragung des LRA mit der Erfüllung der Aufgabe (siehe dazu auch das Schreiben von Herrn Landrat Walter, Anlage!):

- Das LRA stellt FöMi-Antrag (die Gemeinde Kusterdingen allein könnte das möglicherweise allein gar nicht, wenn wir keine volle Stelle bekommen würde, s.o.)
- Die Aufgabe der (bei der Befristung der Stelle auf zwei Jahre und bei der Vielzahl der in der Region schon eingestellten Menschen mit diesem Profil vermutlich nicht einfachen) Personalsuche liegt beim LRA.
- Der Personalfall wird vom LRA geführt.
- Die Fachaufsicht liegt beim LRA, wo auch der notwendige Sachverstand vorhanden ist.
- Das LRA stellt Arbeitsplatz zur Verfügung, der im Falle von Kusterdingen ja sehr nah an der Gemeinde liegt.
- Das LRA sorgt für Vertretung (Urlaub, Krankheit...)
- Kein Bruch in der Betreuung beim Übergang der geflüchteten Menschen von der vorläufigen in die Anschlussunterbringung
- Beim LRA ist die für uns zuständige Person Teil eines Teams => Erfahrungsaustausch.
- Es wird gewährleistet, dass eine bestimmte Person für uns zuständig ist.

Aus Sicht des Freundeskreises Asyl überwiegen die Vorteile der eigenen Erfüllung der Aufgabe durch die Gemeinde oder der Übertragung auf einen freien Träger.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde keine, da die Personalkosten durch das Förderprogramm abgedeckt werden.



Dr. Soltau

Der Landrat

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Verteiler

Telefon 0 70 71 / 2 07 – 50 00

OBs der großen Kreisstädte

Telefax 0 70 71 / 2 07 – 44 99

BM/innen der kreisangehörigen Gemein-
den

jwalter@kreis-tuebingen.de

Raum A 5 01

29.05.2017

Pakt für Integration – Fördermittel für kommunales Integrationsmanagement

Sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im Rahmen der Sitzung des Kreisverbandes des Gemeindetags am 24.04.2017 hatten wir uns darauf verständigt, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Landkreisverwaltung mitteilen, ob diese die Fördermittel des Landes im Rahmen des Pakts für Integration selbst abrufen oder ob der Landkreis das Integrationsmanagement in der Anschlussunterbringung wahrnehmen soll.

In diesem Zusammenhang kam nun in verschiedenen Gemeinderatssitzungen die Frage auf, inwieweit auch Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive vom Integrationsmanagement des Landkreises profitieren sollen. Selbstverständlich können auch diese Menschen die Angebote der Sozialbetreuung in Anspruch nehmen und werden bei der Alltagsbewältigung nicht alleingelassen. Dies hatten wir in den drei öffentlichen Veranstaltungen zur Integrationszielvereinbarung und in vielen Gesprächen mit den Ehrenamtskreisen bereits kommuniziert. Davon unabhängig richtet sich unsere Integrationskonzeption primär an Flüchtlinge mit Bleibeperspektive, sodass wir mit diesen vorrangig Integrationszielvereinbarungen schließen werden.

Für den Fall, dass der Landkreis das Integrationsmanagement in Ihrer Stadt oder Gemeinde wahrnimmt, soll es sich dabei um ein möglichst niederschwelliges Angebot mit Präsenz der Integrationskräfte vor Ort handeln. Dazu möchten wir mit Ihnen gemeinsam passgenaue Lösungen entwickeln und klären, welche Räumlichkeiten seitens der Städte und Gemeinden hierfür zur Verfügung gestellt werden können.

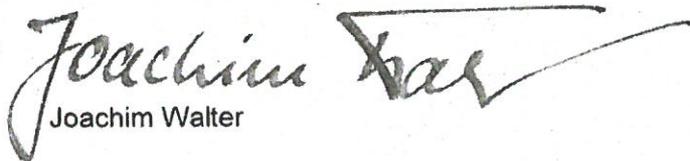
Sollten sich kreisangehörige Städte und Gemeinde für ein eigenes Integrationsmanagement entscheiden, wird die Betreuung in der Anschlussunterbringung vollständig an die jeweilige Kommune übergehen. Seitens des Landkreises besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Sozialbetreuung der Menschen in der Anschlussunterbringung. Eine ergänzende Betreuung ist in diesen Fällen durch den Landkreis daher nicht vorgesehen und auch nicht leistbar.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass für eine gelingende Integration vor allem auch die Gewinnung von geeignetem Fachpersonal eine entscheidende Rolle spielen wird. Durch die Befristung der Fördermittel auf zwei Jahre, könnte sich die Besetzung der Stellen durch die Städte und Gemeinden als schwierig erweisen.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass über die anstehenden Diskussionen nicht allzu viel wertvolle Zeit vergehen sollte. Der Landkreis sollte genauso wie die Städte und Gemeinden, die die Aufgabe selbst wahrnehmen wollen, im Hinblick auf das notwendige Personal baldmöglichst Kenntnis darüber haben, wer zuständig für die Betreuung der zu uns geflohenen Menschen ist. Auch führt allzu langes Zuwarten mit weiteren Integrationsschritten zu Erschwernissen für eine gelingende Integration.

Für offene Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Pakt für Integration oder zur künftigen Ausrichtung des Sozialdienstes für Geflüchtete bestehen, steht Ihnen die Leiterin der Sozialabteilung Frau Ackermann, Tel. 07071/207-2001, gerne zur Verfügung. Sollten Sie uns bis zum 31.05.2017 keine Rückmeldung geben können, wie Sie verfahren möchten, bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Walter